

## **Satzung der Stadtwerke Landsberg KU über die Gebühren für die Benutzung des Inselbades und des Lechstrands (Badgebührensatzung BadGebS)**

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Landsberg erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht; Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung des Inselbades und des Lechstrands sowie deren Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer.

### **§ 2**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beginn der Benutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit dem Lösen einer Eintrittskarte fällig. Die Eintrittskarte kann im Rahmen der Buchung über das Onlinesystem, durch Erwerb an der Kasse oder am Kassensystem am Eingang des Inselbades erworben werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden die Gebühren für die Benutzung der Schließfächer und der Warmwasserduschen mit dem Beginn der Benutzung fällig.

### **§ 3**

#### **Geltungsdauer**

Die Eintrittskarten berechtigen zur Badbenutzung nur für die Zeit, für die sie ausgegeben wurden.

## § 4 Gebührenarten, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren (einschließlich Umsatzsteuer und Buchungsgebühr) werden wie folgt festgesetzt:

Tageskarte	Jugendliche und Ermäßigte*	€ 3,00	
Tageskarte	Erwachsene	€ 5,00	
Abendkarte	alle	€ 3,00	ab 17.00 Uhr
Zehnerkarte	Jugendliche und Ermäßigte*	€ 25,00	
Zehnerkarte	Erwachsene	€ 40,00	
Saisonkarte	Jugendliche und Ermäßigte*	€ 45,00	
Saisonkarte	Erwachsene	€ 100,00	
Saisonkarte	Familie	€ 135,00	
Sonderkarten	Schulklassen mit Lehrkraft oder Sportvereinsgruppe mit Trainer	€ 1,00	pro Person

Dabei gelten als

Erwachsene: Besucher ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Kinder und Jugendliche: Besucher bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Familie: Ein oder zwei Elternteile mit einem oder mehreren eigenen Kindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr). Das Eltern-Kind-Verhältnis ist auf Verlangen nachzuweisen.

Ermäßigte: Schüler, Auszubildende, Studenten (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), Schwerbehinderte ab einem Grad d. B. von 50 %, Bundesfreiwilligendienstleistende, Ableistende eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte sowie Inhaber der Sozialcard des Landkreises Landsberg am Lech. Der Ermäßigtenstatus muss gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises nachgewiesen werden.

Tageskarten: Nicht übertragbare Eintrittskarte, die zum einmaligen Eintritt berechtigt (kein Wiedereintritt).

Saisonkarten: Nicht übertragbare Eintrittskarten für die gesamte Dauer der Badesaison.

Sonderkarte: Sammeleintrittskarte für geschlossene Gruppen von Schulen oder Sportvereinen.

- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, ihre Eintrittskarten sowohl beim Betreten des Bades als auch auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Für die zur Verfügungsstellung eines Saisonschließfachs wird eine Gebühr von 5,00 Euro und ein Schlüsselpfand von 10,00 Euro erhoben. Für die zur Verfügungsstellung eines Tagesschließfachs wird ein Pfand von 5,00 € erhoben. Das Schlüsselpfand wird bei Schlüsselrückgabe wieder erstattet. Im Falle des Verlusts des Schlüssels oder bei unsachgemäßer Behandlung des

Schließfach oder des Schlosses behalten sich die Stadtwerke Landsberg KU vor, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.

- (4) Für die Benutzung der Warmwasserduschen wird eine Gebühr von 0,10 Euro für 3,5 Minuten erhoben.

## § 5


### Gebührenbefreiung, Rückerstattung

- (1) Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren nach § 4 Absatz 1 sind befreit:
- a) Kinder unter 6 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen.
  - b) aktive Mitglieder der BRK-Wasserwacht Ortsgruppe Landsberg am Lech.
- (2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, verlorene Karten werden nicht ersetzt. Ein Rückerstattungsanspruch besteht in diesem Fall nicht. Gleiches gilt, wenn das Inselbad und/oder der Lechstrand nach § 4 Absatz 2 oder 3 Badbenutzungssatzung (BadBnS) aus besonderen Gründen vorzeitig geschlossen wird oder die Benutzung vorübergehend eingeschränkt ist oder einem Benutzer gemäß § 11 Absatz 2 Badbenutzungssatzung (BadBnS) Hausverbot erteilt wurde.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Badegebührensatzung tritt zum 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Tarifordnung vom 30.04.2014 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 09.02.2023



Gerald Nübel  
Technischer Vorstand



Jörg Gründinger  
Kaufmännischer Vorstand